



Gesundheitskommission

Aufgaben und Befugnisse

(vom 10. Februar 2004)

Gestützt auf

- Das Kant. Gesundheitsgesetz vom 19. Oktober 1970

erlässt der Gemeinderat den Aufgabenbeschrieb für die Gesundheitskommission.

1. Zusammensetzung

Die Gesundheitskommission besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Gemeinderat
- Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber (als Aktuarin / Aktuar)

2. Vorsitz

Die Gesundheitsreferentin / der Gesundheitsreferent führt den Vorsitz.

3. Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorsitzenden / des Vorsitzenden

- a. Erstellung der schriftlichen Einladung mit Traktanden (inklusive Bereitstellung der Unterlagen)
- b. Information an den Gemeinderat
- c. Ansprechpartner für Informationen, Aufgabenerteilung etc. vom Gemeinderat
- d. Information der Öffentlichkeit.

4. Aufgaben und Zuständigkeiten der Gesundheitskommission

- Überwachung des öffentlichen Gesundheitswesens, Ausarbeitung von Zielsetzungen, insbesondere Sorgen für einwandfreies Trinkwasser, Strassenhygiene, Abfall und Abwasserbeseitigung mit Antragstellung an den Gemeinderat.
- Anträge an den Gemeinderat für die Beseitigung von störenden oder gesundheitsschädlichen Einflüssen und Überwachung der Wohnungshygiene.
- Im Fall von Katastrophen ergreift die Gesundheitskommission Sofortmassnahmen.
- Mit Ausnahme von 4.c stellt die Kommission in allen Belangen, die finanzielle Auswirkungen haben, Antrag an den Gemeinderat.

5. Organisatorisches und Beschlussfassung

- a. Die Gesundheitskommission trifft sich nach Bedarf.
- b. Zu den Sitzungen wird jeweils zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte (je nach Zielen sollten die Daten aus organisatorischen Gründen jährlich festgelegt werden).
- c. Anträge von Kommissionsmitgliedern zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen rechtzeitig dem Vorsitzenden eingereicht werden. Beschlüsse werden in der Regel nur anhand der Traktandenliste gefasst.
- d. Für die Behandlung von fachspezifischen Geschäften können Dritte beigezogen werden.

- e. Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr. Kommt dies nicht zustande, trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.
- f. Die Aktuarin / der Aktuar führt das Protokoll über die Kommissionssitzungen, wobei diese Aufgabe auch einem anderen Kommissionsmitglied übertragen werden kann. Ein Exemplar geht jeweils an den Gemeinderat.

6. Schweige- und Ausstandspflicht

- a. Die Mitglieder der Gesundheitskommission sind gemäss Art. 14 des Gemeindegesetzes an die Schweigepflicht gebunden.
- b. Die Ausstandspflicht ist in Art. 10 des Gemeindegesetzes verankert und richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

7. Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Gesundheitskommission richtet sich nach den Bestimmungen des Besoldungsreglementes.

8. Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat diesen Aufgabenbeschrieb der Gesundheitskommission genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Der Aufgabenbeschrieb ist in die Gesetzessammlung der Gemeinde Neunkirch aufzunehmen.